Abschrift

Nichtöffentliche Sitzung der 17. Kammer
des Sozialgerichts Cottbus
Montag, 4. März 2024
Saal 2

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht [redacted]
Ehrenamtliche Richterin: Frau [redacted]
Ehrenamtlicher Richter: Herr [redacted]

Az.: S 17 SB 11/22

Eingegangen
15. April 2024
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Protokoll
In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Land Brandenburg
vertreten durch:
Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus
vertreten durch die Präsidentin
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus

- Beklagter -

hat die 17.Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 04.03.2024 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] und die ehrenamtlichen Richter Frau [redacted] und Herr [redacted] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2022 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 31. Januar 2024 verurteilt, im Falle des Klägers ab Antragstellung (30. September 2021) einen Grad der Behinderung von 60 festzustellen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Verfahren.

[redacted] ehrenamtliche Richterin | [redacted] Vorsitzende | [redacted] ehrenamtlicher Richter

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 17 SB 11/22

...egang
1 5. April 2024
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehm

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen
15. April 2024
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L22/0034/40

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch die Präsidentin des
Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus,
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus,
Az.: 3301-Rat-10402968

- Beklagter -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 4. März 2024 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [redacted] und den ehrenamtlichen Richter [redacted] für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2022 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 31. Januar 2024 verurteilt, im Falle des Klägers ab Antragstellung (30. September 2021) einen Grad der Behinderung von 60 festzustellen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Verfahren.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) streitig.

Für den am 5. April 2013 geborenen Kläger stellte die Kindesmutter [redacted] beim Beklagten am 30. September 2021 einen Antrag auf Feststellung eines GdB und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises wegen eines Diabetes mellitus Typ 1 mit Insulingabe mittels Pen und der Notwendigkeit der sechsmal täglichen Blutzuckermessung. Des Weiteren machte sie ein Loch am Herzen sowie Einschränkungen des Klägers im Alltag geltend.

Nach Beiziehung eines Befundberichtes der Kinder- und Jugendärztin [redacted] vom 27. Oktober 2021, welche Blutzucker-Langzeitwerte(HbA1c) von 16,0 und 16,3 sowie eine viermal tägliche Insulingabe und einen stabilen Verlauf des Ventrikelseptumdefekts sowie die Teilnahme am Schulsport ohne Einschränkungen attestierte, und Einholung einer Stellungnahme des Versorgungsarztes [redacted] stellte der Beklagte mit Bescheid vom 8. Dezember 2021 ab Antragstellung einen GdB von 40 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ unter Berücksichtigung folgender Beeinträchtigungen (im Klammerzusatz die verwaltungsintern zugrunde gelegten Einzel-GdB) fest:

- Fehlbildung des Herzens (20)
- Diabetes mellitus (40).

Die Feststellung eines höheren GdB ließe sich nicht begründen und das Merkzeichen „H“ entfiele mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Hiergegen legte die Kindesmutter mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 beim Beklagten Widerspruch ein und machte ein Begehren auf Feststellung eines GdB von mindestens 50 geltend. Sie verwies auf Angaben im Internet, wonach für Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 ein GdB von 50 gegeben sei. Zudem stünde der Kläger in kinderpsychologischer Behandlung, da er die Nahrung verweigere, um sich nicht spritzen zu müssen. Ergänzend verwies sie auf das beigefügte Diabetiker-Tagebuch sowie den Bericht über die pädiatrische Echokardiografie vom 24. November 2021, wonach der Kläger normal belastbar sei und eine Operationsindikation nicht bestünde.

Der Beklagte veranlasste die Beiziehung von Befundunterlagen der Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin [redacted] vom 6. Januar 2022, welche HbA1c-Werte (6,9; 7,9; 10,3) mitteilte, sowie des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin Dr. [redacted] vom 22. Dezember 2021 und nach Einholung einer Stellungnahme des Versorgungsarztes [redacted] wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2022 als unbegründet zurück. Die beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen seien zutreffend mit einem GdB von 40 bemessen worden und die Voraussetzungen für die Bewertung des Diabetes mellitus mit einem GdB von 50 lägen nicht vor.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 4. Februar 2022 beim Sozialgericht Cottbus (nachfolgend Gericht) Klage erhoben mit dem Begehren auf Feststellung eines GdB von mindestens 50 unter Verweis auf die offensichtliche Diskrepanz der Einschätzung des Beklagten und der Eltern sowie der behandelnden Kinderärzte sowie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 18. November 2020, S 26 SB 965/17, wonach bei Kindern im Falle eines Diabetes mellitus im 3. bis 12. Lebensjahr ein GdB von 50 gerechtfertigt sei. Ergänzend verweist der Prozessbevollmächtigte auf die Schilderung der Einschränkungen des Klägers durch die Kindesmutter, wonach aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung keine Benotung im Sportunterricht erfolge und der Kläger keine Ausdauer beim Laufen, Rennen, Schwimmen und Rad fahren habe.

Das Gericht hat im vorbereitenden schriftlichen Verfahren gemäß §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Befundunterlagen der den Kläger behandelnden Fachärzte [redacted] des Augenarztes [redacted] von [redacted], [redacted] sowie [redacted] beigezogen und der Beklagte ist unter Bezugnahme auf beigefügte Stellungnahmen der Versorgungsärztin [redacted] bei seiner Rechtsansicht zur Höhe des GdB verblieben.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat das Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, erstellt nach einer Begutachtung des Klägers in der Häuslichkeit am 16. Januar 2023, durch die Pflegefachkraft [redacted] eingereicht, wonach für den Kläger ab 1. Dezember 2022 ein Pflegegrad (PG) 2 festgestellt worden ist.

Sodann hat das Gericht ein Gutachten des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie [redacted] vom 24. Oktober 2023 eingeholt, welcher den Kläger am 10. Oktober 2023 ambulant und testpsychologisch untersucht hat. Der Sachverständige T[redacted] gelangt zu der Einschätzung, dass neben den vom Beklagten festgestellten Gesundheitsstörungen darüber hinaus eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung sowie eine Dyskalkulie und eine emotionale Anpassungsstörung zu berücksichtigen seien, weshalb er einen Gesamt-GdB von 60 unter Berücksichtigung der wechselseitigen Auswirkungen der Beeinträchtigungen für gerechtfertigt erachte. Ein Gesamt-GdB von 40, der sich nur am GdB für den Diabetes mellitus orientiere, würde der Gesamt-Situation des Klägers nicht gerecht. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens im Einzelnen wird auf Bl. 152 bis 169 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Daraufhin hat der Beklagte mit Schreiben vom 31. Januar 2024 ein Teilanerkenntnis über die Feststellung eines GdB von 50 ab 10. Oktober 2023, gestützt auf die Stellungnahme der Versorgungsärztin [redacted] abgegeben, welches der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 1. Februar 2024 angenommen hat unter Festhalten am Klagebegehren, jedoch beschränkt auf die Feststellungen im Sachverständigengutachten.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

> den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2022 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 31. Januar 2024 zu verurteilen, im Falle des Klägers einen Grad der Behinderung von 60 ab Antragstellung festzustellen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

> die Klage (über das Teilanerkenntnis hinaus) abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner im Teilanerkenntnis vom 31. Januar 2024 vertretenen Rechtsauffassung und hält eine Anhebung des GdB auf 60 nicht für gerechtfertigt.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Verwaltungsakte des Beklagten, die zur Entscheidung vorgelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die form- und fristgerecht erhobene, im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 8. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2022 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 31. Januar 2024 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Feststellung eines GdB von 60, rückwirkend ab Antragstellung, zu.

Gemäß § 152 Abs. 1 SGB IX in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung (SGB IX n.F.) sind auf Antrag des behinderten Menschen von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen. Menschen mit Behinderungen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX n.F. Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX n.F.) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 152 Abs. 3 S 1 SGB IX n.F.). Dabei werden gemäß § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX n.F. die Auswirkungen auf die Teilhabe

am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

Die Beurteilung des Grades der Behinderung richtet sich gemäß § 241 Abs. 5 SGB IX n.F. nach den im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäben und nach den ab 1. Januar 2009 in der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 57 S. 2412 ff.) geregelten Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. 2012, Teil I Nr. 47 S. 2122) sowie der Gesetze vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Nach den schlüssigen und für das Gericht überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Facharzt für Kinder-und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie [redacted] in seinem Gutachten vom 24. Oktober 2023, erstellt nach ambulanter Untersuchung des Klägers am 10. Oktober 2023 und unter Berücksichtigung aller beigezogenen Befundunterlagen, bestehen beim Kläger folgende zu berücksichtigende Gesundheitsstörungen (im Klammerzusatz die vom Sachverständigen vorgenommene Bewertung):

- Angeborener Herzfehler (20)
- Diabetes mellitus Typ 1 (40)
- Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung und Dyskalkulie (40)
- Emotionale Anpassungsstörung (20).

Das Gericht folgt der vom gerichtlichen Sachverständigen [redacted] vorgenommenen Bewertung der Beeinträchtigungen des Klägers nach eigener Prüfung und Beurteilung in vollem Umfang. Er hat seine Einschätzung im Gutachten schlüssig und nachvollziehbar begründet und die Regelungen in den VMG zutreffend berücksichtigt.

Insbesondere verweist er zu Recht darauf, dass durch den Beklagten bislang nur ungenügend die einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung sowie die bestehende emotionale Anpassungsstörung Berücksichtigung fanden, welche

zweifelsfrei nach der Aktenlage bereits zum Zeitpunkt der Erstantragstellung beim Kläger bestanden haben.

Im Übrigen besteht hinsichtlich der weiteren Gesundheitsstörungen des Klägers – angeborener Herzfehler und Diabetes mellitus Typ 1- Übereinstimmung mit der Auffassung des Beklagten.

Liegen – wie hier – mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX n.F.). Hiervon ausgehend ergibt sich bei dem Kläger ein Gesamt-GdB von 60 ab Antragstellung.

Bei der Bildung des Gesamt-GdB dürfen die Einzel-GdB nicht addiert werden (Teil A Nr. 3 der VMG). Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB ist in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden.

Von Ausnahmefällen (z. B. hochgradige Schwerhörigkeit eines Ohres bei schwerer beidseitiger Einschränkung der Sehfähigkeit) abgesehen, führen zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB-Grad von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte, auch dann nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen. Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB-Grad von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen (vgl. Teil A Nr. 3 Buchst. d ee der VMG).

Ausgehend von der Beeinträchtigung durch den Diabetes mellitus Typ 1, welche mit einem Einzel-GdB von 40 zu bemessen ist, folgt das Gericht der Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen T[redacted] welcher den Kläger im Gegensatz zum

Beklagten in Augenschein genommen hat, dass unter Berücksichtigung der negativen Beeinträchtigungen durch den Herzfehler und die insgesamt festzustellende geringere körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers sowie die mit einem Einzel-GdB von 40 zu bewertende einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung und die Dyskalkulie es vorliegend gerechtfertigt ist, einen GdB von 60 ab 30. September 2021 festzustellen.

Das Gericht folgt der Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen [redacted], dass die vom Beklagten vorgenommene Bewertung nicht vollumfänglich alle beim Kläger bestehenden Beeinträchtigungen und ihre negativen Wechselwirkungen hinreichend berücksichtigt hat.

Nach alledem war der Klage unter Berücksichtigung der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 1. Februar 2024 vorgenommenen Einschränkung des Klagebegehrens vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens, insbesondere die Veranlassung des Widerspruchs- und Klageverfahrens durch den Beklagten sowie die nicht erfolgte Abgabe eines Anerkenntnisses gemäß dem gerichtlichen Beweisergebnis.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt

SOZIALGERICHT COTTBUS

Pirnack
Justizbeschäftigte


SOZIA
COTTBUS
36